



HVBG

HVBG-Info 19/1990 vom 23.08.1990, S. 1564 - 1565, DOK 543.11/017-LSG

**Zur Beitragshaftung des Gesellschafters einer Vor-GmbH für
Sozialversicherungsbeiträge - Urteil des LSG Niedersachsen vom
25.07.1989 - L 4 Kr 70/87**

Zur pauschalen Beitragserhebung bei Verletzung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht (§§ 39 Abs. 1 Satz 1, 1399 Abs. 1 RVO; § 176 Abs. 1 Satz 2 AFG) - Zur Haftung des Gesellschafters einer Vor-GmbH;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 25.07.1989
- L 4 Kr 70/87 -

1. Die pauschale Beitragserhebung nach aufgefundenen Stundenzetteln namentlich nicht oder nicht vollständig bekannter Arbeitnehmer ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie ist Folge der Unaufklärbarkeit der diesen Stundenzetteln zugrunde liegenden Arbeitsverhältnisse. Die Vor-GmbH hat ihre Aufzeichnungs- und Meldepflichten als Arbeitgeberin verletzt. Damit hat sich die "Beweislast" umgekehrt. Nunmehr hätte der Kläger nachweisen müssen, daß der sozialversicherungsrechtliche Sachverhalt ein anderer gewesen ist, als ihn die Beklagte pauschal aufgrund der Stundenzettel festgestellt hat.
2. Für die Beitragsforderung der Beklagten und die von dieser geforderten Umlagebeträge hat der Kläger als Gesellschafter die Vor-GmbH nach dem Gesamthandsprinzip einzustehen. Arbeitsgeberin der beigeladenen Beschäftigten war als Vor-GmbH eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit gesamthänderischer Rechtszuständigkeit für das Gesellschaftsvermögen. Diese Rechtszuständigkeit gilt sowohl für Forderungen als auch für Schulden, für die die Mitgesellschafter gesamtschuldnerisch haften (vgl. BSG, Urteil vom 28.02.1986 - 2 RU 21/85 - BSGE 60, 29 = SozR 2200 § 723 Nr. 7 und Urteil vom selben Tage - 2 RU 22/85 -, BB 1986, 2271 jeweils mwN).

Fundstelle: DIE SOZIALVERSICHERUNG 1990, S. 195-196